

VERWALTUNGSABKOMMEN

zwischen

**dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
der Deutschen Demokratischen Republik**

und

**dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
der Bundesrepublik Deutschland**

über die

Abrechnung der Leistungen im Post- und Fernmeldetransit

In Ausführung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976 wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Abrechnung beim Post- und Fernmeldeverkehr mit dritten Staaten

(1) Zur Abrechnung der Leistungen, die eine Post- und Fernmeldeverwaltung für die andere im Post- und Fernmeldeverkehr mit dritten Staaten erbracht oder vermittelt hat, tauschen das Zentrale Postverkehrsamt der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik und das Posttechnische Zentralamt der Deutschen Bundespost die erforderlichen Abrechnungsunterlagen aus.

(2) Am Schluß eines jeden Kalendervierteljahres stellt die Gläubigerverwaltung eine Generalabrechnung auf. In die Generalabrechnung werden alle im jeweiligen Kalendervierteljahr anerkannten Abrechnungen für die einzelnen Post- und Fernmeldedienste aufgenommen, unabhängig von den Abrechnungszeiträumen, auf die sie sich beziehen.

Artikel 2

Abrechnung beim Postverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

(1) Zur pauschalen Abgeltung der im Postverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) von der Post- und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik vermittelten Leistungen vergütet die Post- und Fernmeldeverwaltung der Bundesrepublik Deutschland der Post- und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik pro Kalenderjahr 8,3 Millionen Deutsche Mark. Die Pauschale ist in vier gleichen Teilbeträgen zu zahlen, die am Ende eines jeden Kalendervierteljahres fällig werden. Rechnungen werden nicht ausgetauscht.

(2) Die Höhe der Pauschale gilt solange, bis eine der Post- und Fernmeldeverwaltungen deren Änderung vorschlägt und nachweist, daß die gültige Pauschale in ihrer Höhe nicht mehr dem Umfang der Leistungen entspricht. Dieser Nachweis ist bis zum 30. Juni des jeweils laufenden Jahres zu erbringen. Wird die Pauschale in der Höhe geändert, ist mit Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres, das der Vereinbarung über die Änderung der Höhe der Pauschale folgt, die neu festgesetzte Pauschale der Abrechnung zugrunde zu legen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die vorher vereinbarte Pauschale weiter.

Artikel 3

Abrechnung beim Fernmeldeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

(1) Über die von der Post- und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik für den Fernmeldever-

kehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) erbrachten Leistungen werden keine Rechnungen ausgetauscht.

(2) Der für diese Leistungen geschuldete Betrag wird im Rahmen der in Artikel 1 genannten Generalabrechnung verrechnet.

Artikel 4

Zahlungsausgleich

Der Zahlungsausgleich erfolgt in Deutscher Mark.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976 in Kraft.

(2) Das Verwaltungsabkommen kann im beiderseitigen Einverständnis geändert oder ergänzt werden.

Ausgefertigt in Bonn am 30. März 1976
in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

**Für das Ministerium
für Post-
und Fernmeldewesen
der Deutschen
Demokratischen Republik**
C a l o V

**Für den Bundesminister
für das Post-
und Fernmeldewesen
der Bundesrepublik
Deutschland**
E l i a s

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 28. April 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland vom 3. Juni 1976

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1975 über den Konsularvertrag vom 28. April 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland (GBl. II Nr. 6 S. 133) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag nach dem am 13. Mai 1976 in Helsinki erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden gemäß seinem Artikel 47 am 12. Juni 1976 in Kraft tritt.

Berlin, den 3. Juni 1976

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. E i c h l e r